

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 12/0399</b>
<b>62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht</b>			<b>Datum: 08.10.2012</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Andreas Finster</b>	<b>Tel.: 110</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>62-Herr Finster/Ju</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>01.11.2012</b>	<b>Anhörung</b>

**Zu Punkt 3.5 aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 20.09.2012 - Einwohneranfrage von Frau Niemeyer, Uhlandweg 13-**

### Sachverhalt

Frau Niemeyer hat festgestellt, dass in einem Taxi der Fahrer ein Zigarillo geraucht hat. Sie hat ihn daraufhin angesprochen, dass dies nicht zulässig sein wegen dem Nichtraucher-schutz. Der Taxifahrer hat daraufhin zu ihr gesagt, er dürfe das. Auf Nachfrage bei der Taxi-zentrale habe sie die gleiche Auskunft erhalten. Aufgrund ihrer eigenen Recherchen hat sie herausgefunden, dass es ein Gesetz gebe, dass seit 2007 gelte. Darin wäre geregelt, wo nun nicht mehr geraucht werden dürfte.

Sie fragt nach, ob das Rauchverbot auch für Taxifahrer in Taxis gilt.

Herr Bosse sagt eine schriftliche Antwort zu diesem ordnungsrechtlichen Problem zu und weist darauf hin, dass zu dieser Frage keine Zuständigkeit des Ausschusses besteht.

Antwort:

Frau Niemeyer hat durch das Amt für Ordnung und Bauaufsicht – Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben – eine schriftliche Antwort mit folgendem Inhalt erhalten:

„Sehr geehrte Frau Niemeyer,

ich habe Ihre o.g. Anfrage zum Anlass einer näheren Prüfung genommen. Im Ergebnis bestätigt sich die von Ihnen in der o.g. Sitzung geäußerte Einschätzung, wonach auch in Taxen ein gesetzliches Rauchverbot besteht.

Grundlage hierfür ist das Bundesnichtraucherschutzgesetz – BnichtrSchG – aus dem Jahre 2007. Danach ist das Rauchen in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs verboten. Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne dieses Gesetzes sind u.a. Kraftfahrzeuge, soweit die Beförderung den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes unterliegt.

Da die Beförderung von Personen per Taxi über § 47 des Personenbeförderungsgesetzes geregelt ist, sind diese auch von dem gesetzlichen Rauchverbot erfasst.

Verstöße gegen dieses Rauchverbot können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	---------------------	-------------------